

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Leistungsbezogenen Pensionsplanes - Leistungszusage - Pensionsfondsrente bzw. des Leistungsbezogenen Pensionsplans - Leistungszusage - Pensionsfonds Chance LifePortfolio und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenversorgung ab Rentenbeginn gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, insbesondere auch Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenversorgung - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E318 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
3. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vom Grundbaustein.....	2
4. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenversorgung - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E318 (PF)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenversorgung - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E318 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, insbesondere auch Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was gilt bei Tod des Versorgungsberechtigten?
- 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?
- 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 erfüllt?

1.1 Was gilt bei Tod des Versorgungsberechtigten?

(1) Zahlung einer Hinterbliebenenrente

Wenn der Versorgungsberechtigte ab dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt und die mitzuversorgende Person zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

(2) Einschränkung der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds endet, wenn die vorhandenen Mittel (siehe Teil C Ziffer 4) zur Finanzierung der Renten gemäß Absatz 1 nicht mehr ausreichen.

1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?

(1) Mitzuversorgende Person

Als mitzuversorgende Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

c) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt.

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Weitere Voraussetzungen

Die für den Lebensgefährten gemäß Absatz 1 b) und den nicht eingetragenen Lebenspartner gemäß Absatz 1 c) genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt und dem Pensionsfonds zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen von Ziffer 1.2 erfüllt?

(1) Tod der mitzuversorgenden Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

(2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erlischt, wenn die mitzuversorgende Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
- der namentlich genannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Versorgungsberechtigten ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird.

(3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn ist der Todeszeitpunkt der mitzuversorgenden Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber dem Pensionsfonds.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der mitzuversorgenden Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ein Ende der Partnerschaft sind dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

2. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn sind die Kosten für die laufende Verwaltung des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Auch diese Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn wie folgt mit Verwaltungskosten:

- In Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für den Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds den Beiträgen sofort.
- Wenn der Pensionsfonds Leistungen aus dem Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn erbringt, in Form eines jährlichen Prozentsatzes der gezahlten Leistung, sofern eine versicherungsförmige Rückdeckung vereinbart wurde. Ist keine versicherungsförmige Rückdeckung vereinbart, in Form jährlicher Kosten in fixer Höhe.

3. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn vom Grundbaustein

Wie ist das Verhältnis zum Grundbaustein?

(1) Abhängigkeit vom Grundbaustein

Der Baustein Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

(2) Ermittlung der erforderlichen Mittel

Der Barwert der zugesagten Leistung dieses Bausteins geht in die Ermittlung der erforderlichen Mittel für die Pensionsfondsversorgung (siehe Teil C Ziffer 3) ein. Die zugesagten Leistungen dieses Bausteins unterliegen daher der Deckungsmittelüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) und der Nachschusspflicht (siehe Teil B Ziffer 3.4).

4. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenversorgung - Hinterbliebenenrente ab Rentenbeginn E318 (PF)

In einigen Versorgungsverhältnissen werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt:

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Versorgungsbescheinigung entnommen werden.

Abänderung BZR1: Was gilt bei vereinbarter jährlich steigender Rente?

Nach Ziffer 1.1 Absatz 1 wird ergänzt:

"Die Hinterbliebenenrente steigt um eine vereinbarte jährliche Erhöhung der zugesagten Rente. Dies erfolgt erstmals ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung, wobei die Erhöhung in Prozent der im Vorjahr gezahlten zugesagten Rente festgelegt ist."

Abänderung BZR2: Was gilt, wenn der Grundbaustein ein Baustein Altersvorsorge der Leistungszusage "Pensionsfonds Chance LifePortfolio" ist?

Ziffer 1.1 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Einschränkung der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht des Pensionsfonds endet, wenn die aus den Rückdeckungsversicherungen voraussichtlich finanzierbaren Leistungen (siehe Teil C Ziffer 3) zur Finanzierung der Renten gemäß Absatz 1 nicht mehr ausreichen."

Ziffer 2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Ermittlung der erforderlichen Leistung

Die aus diesem Baustein zugesagten Leistungen gehen in die Ermittlung der Summe der zugesagten Leistungen aller Versorgungsverhältnisse eines Versicherungsvertrages für die Pensionsfondsversorgung ein. Die zugesagten Leistungen dieses Bausteins unterliegen daher der Finanzierungsüberprüfung (siehe Teil C Ziffer 5) und der Nachschusspflicht (siehe Teil B Ziffer 3.4)."